CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2021/24

Allgemeine Verteilung

9. Juni 2021

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(38. Tagung, Genf, 23. – 27. August 2021)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 **Korrekturvorschlag des Unterabschnittes 9.3.3.60**

 **Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

 **Einleitung**

1. Der letzte Satz des Unterabschnittes 9.3.3.60 wurde geändert und in einen neuen Unterabschnitt 9.3.3.61 verschoben. Der Änderungsbefehl in Dokument ECE/ADN/45, welches am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, spiegelt diese Änderung nicht wider. Demnach ist ein neuer Unterabschnitt 9.3.3.61 hinzuzufügen, ohne jedoch diesen Satz aus Unterabschnitt 9.3.3.60 zu streichen.

2. Es ist klar, dass der Satz in Unterabschnitt 9.3.3.60 in der französischen und deutschen Fassung überflüssig ist und gestrichen werden sollte.

3. Die deutsche Fassung des ADN 2021 entspricht der französischen Fassung. Der Satz zur Freistellung der Bilgenentölungsboote und Bunkerboote in Unterabschnitt 9.3.3.60 wurde nicht gestrichen und wird in Unterabschnitt 9.3.3.61 wiederholt.

4. Der Unterabschnitt 9.3.3.60 muss daher in der französischen und der deutschen Fassungen geändert werden (siehe Änderungsvorschläge in Anlage).

 **Vorschlag**

5. Die Korrektur betrifft nicht die englische Sprachfassung.

**Anlage**

 **Vorschlag für die französische und deutsche Sprachfassungen**

1. Der aktuelle französische Text der Unterabschnitte 9.3.3.60 und 9.3.3.61 des ADN 2021 lautet:

« 9.3.3.60 Une douche et une installation pour le rinçage des yeux et du visage doivent se trouver à bord à un endroit accessible directement de la zone de cargaison. L’eau doit être de la qualité de l’eau potable disponible à bord.

NOTA: Des produits supplémentaires de décontamination pour éviter la corrosion des yeux et de la peau sont autorisés.

Le raccordement de cet équipement spécial à une zone située hors de la zone de cargaison est admis.

L’équipement spécial doit être muni d’un clapet antiretour à ressort de sorte qu’aucun gaz ne puisse s’échapper hors de la zone de cargaison par la douche ou l’installation pour le rinçage des yeux et du visage.

Cette prescription ne s’applique pas aux bateaux déshuileurs et aux bateaux avitailleurs.

9.3.3.61 Le 9.3.3.60 ci-dessus ne s’applique pas aux bateaux déshuileurs et aux bateaux avitailleurs. »

2. 9.3.3.60 Im französischen Text, streichen:

« Cette prescription ne s’applique pas aux bateaux déshuileurs et aux bateaux avitailleurs. »

3. Der aktuelle deutsche Text der Unterabschnitte 9.3.3.60 und 9.3.3.61 des ADN 2021 lautet:

„9.3.3.60 Besondere Ausrüstung Das Schiff muss mit einer Dusche und einem Augen- und Gesichtsbad an einer direkt vom Bereich der Ladung zugänglichen Stelle ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote. Das Wasser muss der Qualität des Trinkwassers an Bord entsprechen.
Bem. Weitere Dekontaminationsmittel zur Vermeidung von Augen- und Hautverätzungen sind zugelassen. Eine Verbindung dieser besonderen Ausrüstung mit dem Bereich außerhalb des Ladungsbereichs ist zulässig. Es muss ein federbelastetes Rückschlagventil montiert sein, um sicherzustellen, dass durch das Dusch- und das Augen- und Gesichtsbadsystem keine Gase außerhalb des Ladungsbereichs gelangen können.

9.3.3.61 Die Vorschrift des Unterabschnitts 9.3.3.60 gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“.

4. 9.3.3.60 Im deutschen Text, streichen:

„Dies gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/24 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51). [↑](#footnote-ref-2)